

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 54
Ausgabetag 24. Oktober 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
18. 9. 1950	319	9. 10. 1950	322
3. 10. 1950	320	10. 10. 1950	322
5. 10. 1950	321	19. 10. 1950	322
5. 10. 1950	321		

Siebzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin - Eisenbahn, Schifffahrt, Kraftwagen-Fernverkehr -

Vom 18. September 1950

Auf Grund des § 5 der Verordnung über den Volkswirtschaftsplan 1950 für Groß-Berlin vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 91) wird folgendes für die monatliche Transportplanung in

Eisenbahn, Schifffahrt, Kraftwagen-Fernverkehr bestimmt:

§ 1

Die Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe des Magistrats von Groß-Berlin stellt in Zusammenarbeit mit der Abteilung Wirtschaft und den Transportbedarfs- und Verkehrsträgern auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes 1950 den monatlichen Transportraumbedarf für Eisenbahn, Schifffahrt und gewerblichen Kraftwagen-Fernverkehr auf.

§ 2

Zur Fertigstellung der Transportpläne sind alle Ladungsgüter einschließlich Sammelstückgüter, jedoch nicht Ein-

zelstückgüter, rechtzeitig zu den hierfür in den Durchführungsbestimmungen bekanntgegebenen Terminen von den Verladern anzumelden.

§ 3

Für die monatliche Transportbedarfsanmeldung sind zuständig:

- | | |
|--|---|
| a) für alle Versandgüter der SAG | Verwaltung für sowjetisches Vermögen in Deutschland |
| b) für bestimmte Versandgüter der VEB (Z) (zentraler Transportbedarf) | VEB (Z) |
| c) für Dienstgut der Verkehrsträger sowie Stückgut | Generaldirektionen Reichsbahn, Schifffahrt, Kraftverkehr und Straßenwesen |
| d) für alle Empfangsgüter des innerdeutschen Handels bzw. des Außenhandels | Deutsche Handelsgesellschaft bzw. Deutscher Außenhandel |
| e) für alle übrigen Versandgüter | Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe des Magistrats von Groß-Berlin |

§ 4

Die Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe meldet ihren Transportbedarf bei dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik an, das ihn auf die Generaldirektionen aufteilt.

§ 5

Das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt die endgültigen Transportplanvorschläge auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes und zur Sicherung der im Volkswirtschaftsplan festgelegten Leistungen des Verkehrs.

Der Transportplanvorschlag der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen wird für Berlin in Verbindung mit der Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe aufgestellt.

§ 6

Das Ministerium für Verkehr teilt der Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe ihre im bestätigten Transportplan festgelegten Kontingente mit. Diese ermittelnde Stelle gibt jedem Verladere sein Kontingent mit einem Kontingentsschein bekannt.

§ 7

Der Verladere bzw. dessen Vereinigung reicht dem Verkehrsträger eine Detaillierung der genehmigten Transporte ein.

§ 8

Im Rahmen des genehmigten Kontingents bestellt der Verladere Transportraum entsprechend den Bestimmungen der Verkehrsträger. Bei der Auflieferung der Sendung ist der Kontingentsschein zum Abbuchen des gestellten Transportraumes dem Verkehrsträger vorzulegen.

§ 9

Die Verkehrsträger haben den im Transportplan festgelegten Transportraum zu stellen und nicht genehmigte Transportanträge abzuweisen, es sei denn, daß es sich um Transporte zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr handelt.

§ 10

Anträge auf Ausführung volkswirtschaftlich wichtiger Transporte, die erst nachträglich bekannt werden, sind mit Begründung bei den für die Ermittlung zuständigen Stellen einzureichen.

§ 11

Die Erfüllung der Transportkontingente ist nach Ablauf des Planungsmonats an Hand der Kontingentsscheine zu kontrollieren.

§ 12

Die Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe stellt das Ergebnis der monatlichen Transportplanerfüllung zusammen und gibt darüber Bericht an die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin und an das Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 13

Weitere Anweisungen zu dieser Durchführungsbestimmung erläßt die Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe des Magistrats von Groß-Berlin im Einvernehmen mit der Abteilung Wirtschaft.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem 1. November 1950 in Kraft.

Berlin, den 18. September 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe

W. Hintze

Stadtrat

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Versorgung.

Vom 3. Oktober 1950

Gemäß § 8 der Verordnung vom 6. September 1950 über die weitere Verbesserung der Versorgung (VOBl. I S. 252) wird bestimmt:

1. Brot- und Nahrungsmittelversorgung

a) Roggenbrot

Alle Roggenbrotsorten sowie Roggen-Kleingebäck sind im Verhältnis 1:1 auf R-Marken an die Verbraucher abzugeben.

Folgende Roggenbrotsorten sind herzustellen:

Reines Roggenbrot aus 75prozentigem Roggenmehl ohne Beimischung von Weizenmehl, Backausbeute 140 Prozent;

Roggen-Mischbrot aus 88prozentigem Roggenmehl unter Zusatz bis zu 10 Prozent Weizenmehl Type W 3900 (Ausmahlung von 72 bis 82 Prozent), Backausbeute 140 Prozent;

Roggen-Mischbrot aus 80 Prozent 99prozentigem Roggenmehl und 20 Prozent 99prozentigem Weizenmehl, Backausbeute 148 Prozent.

Die Backbetriebe haben für 100 kg empfangenes Brotmehl abzurechnen:

bei 88prozentigem Roggenmehl und Weizenmehl Type 3900 140 kg R-Brotmarken,

bei 75prozent. Roggenmehl 140 kg R-Brotmarken,

bei 99prozent. Roggenmehl 150 kg R-Brotmarken,

bei 99prozent. Weizenmehl 140 kg R-Brotmarken.

b) Weizenbrot- und Semmelwaren

Weizenbrot- und Semmelwaren aus Weizenmehl 5- bis 72prozentiger Ausmahlung bzw. 40- bis 72prozentiger Ausmahlung sind im Verhältnis 1:1 auf W-Brotmarken und im Verhältnis von 350 g Weißgebäck zu 250 g Nahrungsmittelmarken an die Verbraucher abzugeben.

Die Backbetriebe haben für 100 kg empfangenes Weizenmehl 5- bis 72prozentiger Ausmahlung bzw. 40- bis 72prozentiger Ausmahlung 140 kg W-Brotmarken bzw. 100 kg Nahrungsmittelmarken abzurechnen.

c) Roggenmehl

Roggenmehl 75prozentiger Ausmahlung ist auf R-Brotmarken im Verhältnis von 500 g Mehl zu 700 g R-Brotmarken abzugeben.

d) Nahrungsmittel

Alle Nahrungsmittelsorten ohne Rücksicht auf Qualitätsunterschiede und Weizenmehl 40prozentiger Ausmahlung sind im Verhältnis 1:1 auf Nahrungsmittelmarken an die Verbraucher abzugeben.

2. Kartoffelversorgung

a) Die im Interesse einer geregelten Versorgung mit Winter-Einkellerungskartoffeln erfolgte Anmeldung, die für den Verbraucher die freie Wahl der Menge und des Händlers zuließ, dient als Grundlage für die planmäßige Zuteilung von Kartoffeln an den Handel.

b) Der unmittelbare Bezug der Einkellerungskartoffeln aus ablieferungspflichtigen Mengen des Erzeugers hat auf Empfangsscheine der für den Erzeuger örtlich zuständigen Erfassungsstellen der VVEAB zu erfolgen.

Als Erfassungsstellen sind eingesetzt für die Verwaltungsbezirke:

Treptow

Borch, Berlin-Adlershof, Handjerystr. 13—15.

Köpenick

Berger, Berlin-Köpenick, Bahnhofstr. 15.

Lichtenberg

Landwirtschaftliche Genossenschaft Marzahn, Berlin-Marzahn, Hellersdorfer Weg,
Landwirtschaftliche Betriebsgesellschaft, Berlin-Karlshorst, Prinz-Eitel-Friedrich-Str. 22,
Karl Kirchgeorg, Berlin-Lichtenberg, Am Güterbahnhof,

Weißensee

Kurt Beetz, Berlin-Weißensee, Heinersdorfer Straße Nr. 32/33,

Pankow

Gustav Raffalski, Berlin-Buchholz, Schönhauser Straße 126,

Bruno Krüger, Berlin-Rosenthal, Gutshof.

Der Verbraucher gibt den noch in seinem Besitz befindlichen Teil des Bestellscheines bei der örtlichen Erfassungsstelle des Erzeugers ab und erhält gegen Bezahlung einen Empfangsschein über die bestellten Kartoffeln in doppelter Ausfertigung. Sofern in einem Verwaltungsbezirk mehrere Erfassungsstellen vorhanden sind, hat der Verbraucher die Wahl unter diesen Erfassungsstellen.

Gegen Abgabe des einen Empfangsscheines erhält der Verbraucher von dem Erzeuger die bestellten Kartoffeln. Die zweite Ausfertigung des Empfangsscheines dient als Transportbegleitschein.

Der Preis für 100 kg Kartoffeln beträgt 7,40 DM.

Der Erzeuger legt den ihm übergebenen Empfangsschein der Erfassungsstelle, die den Empfangsschein ausgestellt hat, vor und erhält eine Ablieferungsbescheinigung. Auf Grund des von der Erfassungsstelle gefertigten Auszahlungsbeleges und der Ablieferungsbescheinigung erfolgt Bezahlung der Kartoffeln an den Erzeuger durch das Stadtkontor der VVEAB.

Berlin, den 3. Oktober 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Handel und Versorgung
Schiffmann
Stadtrat

Anordnung über Wäge-Entgelte.

Vom 5. Oktober 1950

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S 122), wird angeordnet:

§ 1

(1) Für das Wägen auf Waagen jeder Art dürfen höchstens folgende Entgelte berechnet werden:

für jede vollen und angefangenen 100 kg (Nettowarengewicht)

- für Kohle und Holz 0,02 DM,
- für Getreide, Kartoffeln und Rüben . . 0,03 DM,
- für lebendes Vieh 0,20 DM,
- für alle anderen Wägungen 0,04 DM.

(2) Als Mindestentgelt dürfen beim Wägen von lebendem Vieh ein Entgelt für 200 kg, beim Wägen von allen anderen Gütern und Gegenständen ein solches für 1000 kg berechnet werden.

(3) Muß ein Wägegut in Teilmengen gewogen werden, so ist das Entgelt nach Abs. 1 zu berechnen.

§ 2

(1) Für das Zurückwägen von entladenen Fahrzeugen sowie für die Ausstellung von Wiegekarten darf ein Entgelt nicht berechnet werden.

(2) Die Wiedergabe eines Rechnungsvermerkes auf den Wiegekarten ist nicht erforderlich. Die Zulässigkeit der berechneten Entgelte muß aber jederzeit nachgewiesen werden können.

§ 3

Diese Anordnung gilt nicht für die außerhalb des Frachtvertrages vorgenommenen Wägungen durch die Deutsche Reichsbahn und findet auch keine Anwendung bei der Berechnung von Wäge-Entgelten durch Speditionsunternehmen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1950
OFD-Pr. 35 894/50

Der Magistrat von Groß-Berlin
Oberfinanzdirektion
Magnus
Leiter der Oberfinanzdirektion

**Anordnung
über die Festsetzung von Festpreisen für Alkolat
und Alkolat-Sekt.**

Vom 5. Oktober 1950

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Beim flaschenweisen Verkauf von Alkolat und Alkolat-Sekt gelten folgende Festpreise:

Alkolat:

Stärke (mit 120 g Zucker je Liter)	Flaschen- inhalt	Hersteller- abgabepreis DM	Großhandels- abgabepreis DM	Einzelhand- elsabgabe- preis DM
15 %	1 l	14,70	15,35	16,50
	0,7 l	10,30	10,75	11,55
	0,35 l	5,45	5,70	6,10

Alkolat-Sekt:

13 %	1 l	18,30	19,05	20,55
	0,75 l	13,75	14,30	15,45
	0,8 l	14,65	15,25	16,45

§ 2

Beim glasweisen Ausschank von Alkolat und Alkolat-Sekt gelten folgende Preise ausschließlich Getränkesteuer und Bedienungsgeld:

Bezeichnung	Stärke	Glasinhalt	Preisgruppe		
			I DM	II DM	III DM
Alkolat	15 %	10 cl	2,05	2,20	2,30
Alkolat-Sekt	13 %	10 cl	2,70	2,85	3,—

§ 3

Die Lieferungsbedingungen und sonstigen Bestimmungen der Anordnung über die Festsetzung von Festpreisen für Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrand und Weinbrand-Verschnitt vom 1. September 1950 (VOBl. I S. 253) gelten auch für diese Anordnung.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1950
OFD-Pr. 3024-5350/50

Der Magistrat von Groß-Berlin
Oberfinanzdirektion
Magnus
Leiter der Oberfinanzdirektion

Anordnung**über die Abführung einer Sonderabgabe auf Trinkbranntwein und Likörerzeugnisse sowie Alkolat und Alkolat-Sekt.**

Vom 9. Oktober 1950

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122) wird angeordnet:

§ 1

(1) Soweit Hersteller von Trinkbranntweinen und Likörerzeugnissen sowie Alkolat und Alkolat-Sekt ihre Erzeugnisse unmittelbar an den Einzelhändler oder Gastwirt verkaufen, sind vom Hersteller 50 Prozent der Großhandelsspanne als Sonderabgabe an das zuständige Hauptzollamt zu entrichten. Die restlichen 50 Prozent der Großhandelsspanne verbleiben in Abänderung des § 8 Abs. 3 der Anordnung über die Festsetzung von Festpreisen für Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrand und Weinbrand-Verschnitt vom 1. September 1950 (VOBl. I S. 253) dem Hersteller.

(2) Bei unmittelbarem Verkauf an Letztverbraucher hat der Hersteller die gesamte Großhandelsspanne als Sonderabgabe abzuführen.

(3) Die Sonderabgabe ist Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 2

Die Steuerschuld entsteht jeweils mit der Entfernung des Trinkbranntweins oder der Likörerzeugnisse aus dem Herstellungsraum des Herstellers. Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebes (Hersteller).

§ 3

Bis zum 10. des nächsten Monats hat der Steuerschuldner die im Vormonat an Einzelhändler und Letztverbraucher gelieferten Mengen, den Fabrik- und Großhandelsabgabepreis und die zu entrichtende Sonderabgabe dem zuständigen Hauptzollamt zu melden und den Betrag bis zum 15. desselben Monats einzuzahlen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1950
OFD-Pr. 3024-5353/50

Der Magistrat von Groß-Berlin
Oberfinanzdirektion
Magnus
Leiter der Oberfinanzdirektion

Anordnung**über Gebühren für Bewachung auf Parkplätzen innerhalb von Groß-Berlin.**

Vom 10. Oktober 1950

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Für die Bewachung auf Parkplätzen in Groß-Berlin dürfen höchstens folgende Gebühren erhoben werden:

für Autos	0,50 DM
für Motorräder	0,30 DM
für Fahrräder	0,20 DM
für Kinderwagen	0,20 DM
für Hunde	0,20 DM

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher genehmigten Gebührensätze außer Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1950
OFD-Pr. 35 843/50

Der Magistrat von Groß-Berlin
Oberfinanzdirektion
Magnus
Leiter der Oberfinanzdirektion

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über die Kontrolle der Maße und Meßgeräte vom 27. September 1950 (VOBl. I S. 304) heißt es im § 4 Abs. 2 statt „Annahmestellen“ richtig: „Abnahmestellen“.

Berlin, den 19. Oktober 1950

Die Schriftleitung

Teil II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 41 vom 20. Oktober 1950

enthält folgende Bekanntmachungen:

Bekanntmachung über die Bestellung eines Urkundsbeamten

Bekanntmachung über eine Erhebung der Anbauflächen der Zwischenfrüchte

Öffentliche Zustellung des Arbeitsgerichts von Groß-Berlin

Öffentliche Zustellung der Hauptschiedsstelle für Wohn- und Geschäftsräume

Bekanntmachung über die Richtlinien für die Lehrabschlussprüfungen im Frühjahr 1951

Bekanntmachung über Berliner Rechtsanwälte

Bekanntmachung der Gerichte

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2 Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin, Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parodialstraße 1-3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt. Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H. Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postcheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Demokratischen Sektors Groß-Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden.

Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4, 8262